

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/212/2009/VI-83
Einreicher:	Amt für Umwelt- und Naturschutz

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	29.06.2009				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	05.08.2009				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	15.09.2009				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	16.09.2009				
Stadtrat	öffentlich	30.09.2009				

Titel:

Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau (Abfallsatzung - AbfS)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Abfallsatzung für die Stadt Dessau-Roßlau.

Gesetzliche Grundlagen:	§§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 112)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung: --

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 Abfallgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) regeln die öffentlichen Entsorgungsträger nach § 13 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (Krw-/AbfG) die öffentliche Abfallentsorgung durch Satzung. Entsorgungsträger im vorgenannten Sinn ist die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau.

Im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau, Ortsteil Roßlau, galt bis zum 31.12.2007 die Abfallsatzung des Landkreises Zerbst. Dieser Landkreis wurde in Vollzug des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) vom 11. November 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 692) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung vom 19.12.2006 (GVBl. LSA S. 544) aufgelöst.

Durch die Auflösung des Landkreises Zerbst und der Fusion der Städte Dessau und Roßlau war die Entsorgung der Abfälle auf dem Gebiet der ehemaligen Stadt Roßlau durch die Stadt Dessau-Roßlau neu zu regeln. Die für die Stadt Dessau geltende Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau vom 05.04.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Dessau, Ausgabe 5/2005) wurde durch Satzung vom 06.12.2007 auf das Gebiet der ehemaligen Stadt Roßlau erstreckt. Gemäß gesetzlicher Regelung gilt diese "erstreckte" Abfallsatzung maximal bis zum Ablauf des Jahres 2009. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Abfallentsorgung für das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau in einer neuen Abfallsatzung zu regeln.

In den Regelungen der Abfallsatzung für die Stadt Dessau-Roßlau war zu berücksichtigen, dass die Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau, Deponie Kochstedter Kreisstraße, entsprechend den Regelungen der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) und des Bescheides des Landesverwaltungsamtes zum Weiterbetrieb der Deponie bis zum 16.07.2009 zu schließen ist. Auf dem Deponiekörper dürfen nach Ablauf dieser Frist bis zum Abschluss der notwendigen Profilierungsmaßnahmen nur noch solche inerte Abfälle verwertet werden, durch deren Verwendung im Deponiebau keine nachteiligen Umwelteinflüsse, insbesondere Deponiegasbildung, zu erwarten sind. Die Regelungen der Deponieverordnung haben deshalb insbesondere Auswirkungen auf die Abfallarten, welche ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt Dessau-Roßlau auszuschließen sind. Diese Abfallarten sind in den Anhängen 1 bis 3 zur Satzung benannt. Die Ermächtigung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch Satzung ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Zur Gewährleistung einer umweltgerechten Entsorgung der in Haushalten und Gewerbebetrieben anfallenden Kleinmengen gefährlicher Abfälle (z.B. Asbestzementplatten) wurden in der Satzung Regelungen zur Überlassungspflicht getroffen. Des Weiteren war die Überlassung von Abfällen zur Verwertung auf Grund geänderter Rechtsvorschriften neu zu regeln. Dies betrifft insbesondere Regelungen zur Elektro- und Elektronikaltgeräte- und Verpackungsabfallentsorgung. Die Stadt Dessau-Roßlau war bis 2009 Mitglied des Abfallzweckverbandes Anhalt-Mitte. Dieser Zweckverband hat sich 2009 aufgelöst. Die bisher von der Stadt Dessau-Roßlau dem Zweckverband übertragenen Aufgaben (alt: § 3 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung) waren in der Abfallsatzung neu zu regeln.

Auf Grund Änderungen in der Bundesgesetzgebung musste die zum Beschluss vorgelegte Satzung bezüglich der verwendeten Begriffe (z.B. gefährlicher Abfall statt besonders überwachungsbedürftiger Abfall) übergeordneten Recht angepasst werden. In Berücksichtigung von Hinweisen durch Bürger wurden die Begriffsbestimmungen (§ 2) und besondere Entsorgungswege (§ 7) neu geordnet.

Anlage 2:

Satzung